

RIS-ABFRAGEHANDBUCH – BUNDESGESETZBLATT AUTHENTISCH

1 Überblick

Seit 2004 erscheint das Bundesgesetzblatt der Republik Österreich im Rahmen des Rechtsinformationssystems RIS. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die im RIS kundgemachte elektronisch signierte Fassung (§ 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt, BGBl. I Nr. 100/2003).

Die anderen Fassungen, wie beispielsweise PDF oder Word (RTF) sind nicht rechtsmaßgeblich.

Alle Dokumente sind mit zusätzlichen Informationen (Metadaten) versehen, welche das Auffinden der gewünschten Dokumente erleichtern.

Ferner besteht die Möglichkeit, jede RIS Seite als Link zu speichern.

In diesem Handbuch finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

1	Überblick	1
2	Aufbau der Dokumentation.....	3
2.1	Dokumentarten.....	3
2.2	Aufbau der Dokumente	3
3	Abfragemaske	4
3.1	Allgemeine Informationen.....	4
3.2	Suchoperatoren.....	4
3.3	Abfragefelder.....	7
3.4	Verweise	9
4	Trefferliste	10
4.1	Allgemeine Informationen.....	10
4.2	Hinweis auf die gefundenen Dokumente.....	10
4.3	Mehrfachauswahl	10
4.4	Anzeige eines Dokuments mittels Icon.....	11
5	Textanzeige.....	12
5.1	Allgemeine Informationen.....	12
5.2	Beschreibung der einzelnen Elemente.....	12
5.3	Markierung der Suchbegriffe im Text	14
5.4	Anzeige eines Dokuments mittels Icon.....	15
5.5	Ausdruck eines Dokuments.....	15

Für Anfragen, die diese RIS Anwendung betreffen, wenden Sie sich bitte an:

v2a@bka.gv.at bei inhaltlichen Anfragen,
ris.it@bka.gv.at bei technischen Anfragen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich beim Rechtsinformationssystem RIS um eine Dokumentation des österreichischen Rechts handelt. Daher können keinerlei Rechtsauskünfte erteilt werden.

2 Aufbau der Dokumentation

2.1 Dokumentarten

Im Rahmen der Kundmachung der rechtlich verbindlichen Bundesgesetzblätter stehen vier Dokumentarten bzw. Rechtsquellentypen zur Verfügung.

- ▶ Bundesgesetze (BG), Bundesverfassungsgesetze (BVG)
- ▶ Kundmachungen (K)
- ▶ Verordnungen (V)
- ▶ Sonstiges (insbesondere Staatsverträge)

2.2 Aufbau der Dokumente

Der Inhalt jedes Dokuments wird in einzelne Elemente aufgeteilt. So wird beispielsweise der Kurztitel eines Bundesgesetzblattes in einem eigenen Element gespeichert.

3 Abfragemaske

3.1 Allgemeine Informationen

Es stehen Ihnen bei der Suche innerhalb der Kundmachung der rechtlich verbindlichen Bundesgesetzblätter mehrere Eingabefelder zur Verfügung.

Sie können alle Suchoperatoren (siehe Punkt 3.2) in folgenden Eingabefeldern verwenden:

- ▶ Suchworte
- ▶ Titel, Abkürzung
- ▶ Bundesgesetzblatt Nr

Einträge in verschiedenen Eingabefeldern werden mit „**und**“ verknüpft.

3.2 Suchoperatoren

Zur Unterstützung Ihrer Dokumentensuche stehen Ihnen folgende Suchoperatoren zur Verfügung:

Leerzeichen

Wird kein Operator eingetragen, verwendet das System den Standard-Operator „und“. Dies bedeutet, dass sämtliche Suchbegriffe, die durch ein Leerzeichen getrennt sind, im Dokument vorhanden sein müssen (kumulative Suche).

Tabelle 1: Mehrere Suchbegriffe mit Leerzeichen getrennt – Eingabe und Ergebnis

<i>Eingabe</i>	<i>Ergebnis der Suche</i>
gemeinde wasser abgabe	Es werden jene Dokumente angezeigt, in denen die Begriffe „Gemeinde“, „Wasser“ und „Abgabe“ enthalten sind.

und

Wird der Operator „und“ eingetragen, müssen sämtliche Suchbegriffe im Dokument vorhanden sein (kumulative Suche). Statt „und“ kann auch ein Leerzeichen zwischen den Suchbegriffen eingetragen werden.

Tabelle 2: Mehrere Suchbegriffe mit Operator „und“ – Eingabe und Ergebnis

<i>Eingabe</i>	<i>Ergebnis der Suche</i>
gemeinde und wasser und abgabe	Es werden jene Dokumente angezeigt, in denen die Begriffe „Gemeinde“, „Wasser“ und „Abgabe“ enthalten sind.

oder

Wird der Operator „oder“ verwendet, werden jene Dokumente gefunden, die einen der beiden Suchbegriffe enthalten (alternative Suche).

Tabelle 3: Mehrere Suchbegriffe mit Operator „oder“ – Eingabe und Ergebnis

<i>Eingabe</i>	<i>Ergebnis der Suche</i>
gemeinde oder wasser	Es werden jene Dokumente angezeigt, in denen der Begriff „Gemeinde“ oder der Begriff „Wasser“ vorkommt.

nicht

Bei der Verwendung von „nicht“ als Suchoperator werden jene Dokumente gefunden, die den ersten Suchbegriff, der vor dem Operator „nicht“ eingetragen wurde, enthalten, aber nicht den zweiten Suchbegriff, der nach dem Operator eingetragen wurde (ausschließende Suche).

Tabelle 4: Mehrere Suchbegriffe mit Operator „nicht“ – Eingabe und Ergebnis

<i>Eingabe</i>	<i>Ergebnis der Suche</i>
gemeinde nicht wasser	Es werden jene Dokumente angezeigt, in denen der Begriff „Gemeinde“ vorkommt, nicht aber jene Dokumente, in denen das Wort „Gemeinde“ und gleichzeitig auch das Wort „Wasser“ enthalten ist.

()

Werden in einer Abfrage verschiedene Operatoren verknüpft, ist es notwendig, Klammern zu verwenden.

Tabelle 5: Verschiedene Operatoren, Abfrage mit Klammern – Eingabe und Ergebnis

<i>Eingabe</i>	<i>Ergebnis der Suche</i>
(dienstbarkeit* oder servitut*) und verjähr*	Es werden jene Dokumente gefunden, die die Begriffe „Dienstbarkeit“ oder „Servitut“ und zusätzlich den Begriff „Verjähr“ enthalten.

*

Es werden Wörter gefunden, die statt "*" ein oder mehrere Zeichen enthalten. Die Maskierung kann nur am Ende eines Suchbegriffes erfolgen (Ausnahme: Eintragungen im Feld „Bundesgesetzblatt Nr.“).

Tabelle 6: Begriff mit Wildcard „*“ - Eingabe und Ergebnis

<i>Eingabe</i>	<i>Ergebnis der Suche</i>
wasser*	Wasser, Wasserwirtschaft, Wasser-Straße, Wasserstofferzeugung, usw.

Phrasensuche

Wenn Sie nach einer Phrase suchen möchten, dann geben Sie sie bitte mit einfachem Anführungszeichen bzw. Hochkomma ein.


Tabelle 7: Phrasensuche - Eingabe und Ergebnis

<i>Eingabe</i>	<i>Ergebnis der Suche</i>
'freies Dienstverhältnis'	Es werden jene Dokumente gefunden, in denen die gesuchte Phrase „freies Dienstverhältnis“ enthalten ist.

Hinweis

Einige Suchoperatoren, die in der früheren Version des RIS zur Verfügung standen, wie beispielsweise „nahe“ oder „neben“ sowie eine Linksmaskierung mit Stern sind nicht anwendbar.

3.3 Abfragefelder

Vor jedem Eingabefeld befindet sich das Icon . Durch Auswahl dieses Icons wird eine Anleitung zu diesem Eingabefeld angezeigt.

Suchworte

Dieses Abfragefeld dient für Abfragen in allen Elementen (= Metadaten, also z.B. Gesetzgebungsperiode, Einbringende Stelle) des Dokuments, somit auch in jenen, für die nicht ein eigenes Abfragefeld in der Abfragemaske definiert ist.

Da alle Zeichenfolgen, die in dieses Abfragefeld eingetragen werden, in allen Elementen des Bundesgesetzblattes gesucht werden, ist mit Hilfe dieses Feldes eine Suche „über das gesamte Dokument“ (inkl. Anlagen zum Bundesgesetzblatt) möglich.

Titel, Abkürzung

Dieses Abfragefeld dient zur Suche nach dem Kurztitel, dem Titel oder der Abkürzung eines Bundesgesetzblattes bzw. einer Rechtsnorm.

Beispiele für Eingaben:

- ▶ Geodateninfrastrukturgesetz
- ▶ GeoDIG

Bundesgesetzblatt Nr.

Dieses Eingabefeld dient zur Suche nach der Bundesgesetzblattnummer.

Beispiele für Eingaben:

- ▶ BGBl. II Nr. 86/2011
- ▶ II 12/2011
- ▶ 112/2008

Kundmachungsdatum (von, bis)

Das Feld „**Datum von**“ ist mit dem Wert „01.01.2004“ (Beginn der rechtlich verbindlichen Kundmachung des Bundesgesetzblattes im RIS) und das Feld „**Datum bis**“ mit dem Tagesdatum initialisiert. Beide Angaben beziehen sich auf das Kundmachungsdatum eines Bundesgesetzblattes.

Die Werte in den Abfragefeldern können verändert oder gelöscht werden. Damit ist es möglich, den Suchzeitraum zu verkleinern oder zu erweitern, woraus sich

entsprechende Auswirkungen auf die Anzahl der gefundenen Dokumente ergeben. Die Schreibweise des Datums ist bei der Eingabe normiert (TT.MM.JJJJ).

Als Unterstützung bei der Eingabe des Datums steht Ihnen eine Kalenderfunktion zur Verfügung (uU abhängig von der verwendeten Browsersoftware).

Kundgemacht seit

Hier können Sie nach jenen Bundesgesetzblättern suchen, die innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes kundgemacht wurden.

Sie haben folgende Auswahl:

- ▶ eine Woche
- ▶ zwei Wochen
- ▶ ein Monat
- ▶ drei Monate
- ▶ sechs Monate
- ▶ ein Jahr

Typ

In diesem Feld kann nach dem Rechtsquellentyp eines Bundesgesetzblattes gesucht werden, wobei auch Kombinationen zulässig sind.

- ▶ Bundesgesetze (BG), Bundesverfassungsgesetze (BVG)
- ▶ Kundmachungen (K)
- ▶ Verordnungen (V)
- ▶ Sonstige (insbesondere Staatsverträge)

Teil

Auswahl des Teils (I, II, oder III) eines Bundesgesetzblattes, sofern Sie nur innerhalb eines Teils suchen möchten. Es sind auch Kombinationen möglich.

Teil **I** des Bundesgesetzblattes enthält Bundesgesetze (einschließlich Bundesverfassungsgesetze), aufhebende Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes betreffend Bundesgesetze und Berichtigungskundmachungen zu Bundesgesetzen.

Teil **II** des Bundesgesetzblattes enthält im Wesentlichen Verordnungen und Kundmachungen von Bundesministern und anderen Verwaltungsorganen, aufhebende Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes betreffend Verordnungen und Berichtigungskundmachungen zu Verordnungen.

Teil III des Bundesgesetzblattes enthält nicht-innerstaatliche Rechtsvorschriften, vor allem Staatsverträge, und damit zusammenhängende Kundmachungen.

Trefferanzahl pro Seite

Sie können die Anzahl jener Dokumente, die auf einer Seite der Trefferliste dargestellt werden, auswählen.

- ▶ 10 Dokumente
- ▶ 20 Dokumente
- ▶ 50 Dokumente (Standardwert)
- ▶ 100 Dokumente

3.4 Verweise

Auf der Abfragemaske finden Sie rechts unter „Informationen“ folgende Verweise:

Index des Bundesrechts

Diese Liste beinhaltet die numerische Klassifikation des österreichischen Bundesrechts in Sachgebiete, Haupt- und Untergruppen, wobei die Hinweise zu den Rechtsvorschriften verlinkt sind.

Inhaltsverzeichnis zum BGBl

In den Inhaltsverzeichnissen werden alle Rechtsvorschriften, die im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden sind, nach Jahrgängen (ab 2006) und Teilen (I, II, III) angeführt. Dieses Verzeichnis wird monatlich aktualisiert.

Handbuch

Hier finden Sie das Abfragehandbuch.

Info, Kontakt

Hier finden Sie eine kurze Information zu dieser RIS Anwendung und die Kontaktdaten bei inhaltlichen oder technischen Fragen.

4 Trefferliste

4.1 Allgemeine Informationen

In der Trefferliste, die in Spalten gegliedert ist, werden die auf Grund der Abfrage gefundenen Dokumente mit einer kurzen Information dargestellt.

Standardmäßig wird die gesamte Trefferliste nach dem Kundmachungsdatum absteigend sortiert, so dass das aktuellste Dokument an der ersten Stelle aufscheint.

Sie können durch einen Klick auf eine Spaltenüberschrift, also „BGBl Nr.“ oder „Kundmachungsdatum“ die Sortierung ändern, wobei zu beachten ist, dass JavaScript im Browser aktiviert sein muss.

4.2 Hinweis auf die gefundenen Dokumente

1. Spalte – BGBl Nr.

Hier ist die Nummer des Bundesgesetzblattes ersichtlich.

Die BGBl-Nummer ist als Link ausgeführt, der zur Darstellung der Zusatzinformationen bzw. Metadaten des Bundesgesetzblattes (z.B. Kurztitel, Datum der Kundmachung) gemeinsam mit dem Link auf die HTML, PDF, Word (RTF) und die rechtlich verbindliche (signierte) Version des Dokumentes führt.

2. Spalte – Kundmachungsdatum

Hier ist das Kundmachungsdatum des Bundesgesetzblattes in der Schreibweise TT.MM.JJJJ ersichtlich.

3. Spalte – Kurzinformation

Hier ist der Kurztitel des Bundesgesetzblattes ersichtlich. Eine Sortierung der Trefferliste nach der Kurzinformation ist nicht möglich.

4.3 Mehrfachauswahl





Links neben der Spalte „BGBl Nr.“ befindet sich bei jedem Dokument ein Kästchen, das Sie markieren können, sofern Sie mehrere Dokumente für die Textanzeige auswählen möchten. Mit „Markierte Dokumente anzeigen“ werden Ihnen die ausgewählten Dokumente angezeigt.

Wenn Sie das Kästchen rechts der Spaltenüberschrift „Nr.“ auswählen, werden alle Dokumente, die auf dieser Bildschirmseite der Trefferliste aufscheinen, automatisch markiert.

Beachten Sie bitte, dass für diese Funktionalität JavaScript im Browser aktiviert sein muss.

4.4 Anzeige eines Dokuments mittels Icon

Sie haben die Möglichkeit, ein Dokument mittels Symbol (Icon), das sich jeweils am Ende der Zeile befindet, in vier Dateiformaten aufzurufen.

- ▶ HTML (Icon ) – rechtlich unverbindliche Version
- ▶ PDF (Icon ) – rechtlich unverbindliche Version
- ▶ RTF (Icon ) – rechtlich unverbindliche Version
- ▶ Elektronisch signierte, rechtlich verbindliche Version (Icon )

Beachten Sie bitte, dass in der Trefferliste nur das „Hauptdokument“ eines Bundesgesetzblattes aufrufbar ist. Allfällige Anlagen sind nur auf der Metadatenseite (= Textanzeige) ersichtlich.

5 Textanzeige

5.1 Allgemeine Informationen

Bei dieser Ansicht werden die Zusatzinformationen (= Metadaten) des Dokuments dargestellt. Der Inhalt des Bundesgesetzblattes inklusive möglicher Anlagen ist nur via Icon ersichtlich.

Die Hinweise auf die Parlamentarischen Materialien (z.B. Nummer der Regierungsvorlage, Nummer des Ausschussberichts des Bundesrates) sind mit dem Web-Angebot des Parlaments verlinkt.

Ferner sind die Angaben zur CELEX-Nummer mit der Anwendung „EUR-Lex“, der EU-Rechtsdatenbank, verlinkt. Somit gelangt man beispielsweise zur Richtlinie, die durch eine nationale Rechtsnorm umgesetzt wurde.

5.2 Beschreibung der einzelnen Elemente

Bundesgesetzblatt Nr.

Angabe zur Bundesgesetzblattnummer.

Teil

Angabe zum Teil.

Datum der Kundmachung

Angabe zum Kundmachungsdatum des Bundesgesetzblattes.

Typ

Angabe zum Rechtsquellentyp (z.B. Bundesgesetz, Verordnung).

Kurztitel

Angabe zum Kurztitel des Bundesgesetzblattes.

Titel

Angabe zum Titel des Bundesgesetzblattes.

Einbringende Stelle

Hier finden Sie einen Hinweis auf jenes Bundesministerium, das den Text des Bundesgesetzblattes erstellt hat. Bei einem Initiativantrag ist der Eintrag „Parlament“ ersichtlich.

Gesetzgebungsperiode

Angabe zur Nummer der Gesetzgebungsperiode.

Datum des Nationalratsbeschlusses

Bei Bundesgesetzen und Bundesverfassungsgesetzen ist das Datum des Nationalratsbeschlusses ersichtlich

Nummer der Nationalratssitzung

Bei Bundesgesetzen und Bundesverfassungsgesetzen ist die Nummer der Nationalratssitzung, in der die Rechtsnorm verabschiedet wurde, ersichtlich.

Initiativantrag

Nummer des Initiativantrags.

Regierungsvorlage

Nummer der Regierungsvorlage.

Ausschussbericht des Nationalrates

Nummer des Ausschussberichts des Nationalrates.

Änderung im Plenum des Nationalrates

Nummer der Änderung, die in der zweiten Lesung im Nationalrat beschlossen wurde.

Ausschussbericht nach Einspruch

Nummer des Ausschussberichtes im Nationalrat nach Einspruch durch den Bundesrat.

Datum des Bundesratsbeschlusses

Bei Bundesgesetzen und Bundesverfassungsgesetzen ist das Datum des Bundesratsbeschlusses ersichtlich.

Nummer der Bundesratssitzung

Bei Bundesgesetzen und Bundesverfassungsgesetzen ist die Nummer der Bundesratssitzung, in der die Rechtsnorm behandelt wurde, ersichtlich.

Ausschussbericht des Bundesrates

Nummer des Ausschussberichts des Bundesrates.

Einspruch des Bundesrates

Nummer des Ausschussberichtes des Bundesrates, wenn der Bundesrat gegen einen Beschluss des Nationalrates Einspruch erhebt.

CELEX Nummer

Hinweis auf die CELEX Nummer (eindeutige Nummer eines europäischen Rechtsaktes) bei einer innerstaatlichen Umsetzung von Gemeinschaftsrecht.

Dokumentnummer

Der Inhalt dieses Elements dient zur eindeutigen Identifikation eines Dokuments.

5.3 Markierung der Suchbegriffe im Text

Wenn Sie auf der Abfragemaske in den Eingabefeldern

- ▶ Suchworte
- ▶ Titel, Abkürzung

Suchbegriffe eintragen, werden sie in den Metadaten zum Bundesgesetzblatt mit blauer Farbe hinterlegt. Somit sind diese Begriffe im Text leicht erkennbar.





Sollten Sie ein Dokument via Icon aufrufen, werden die Suchbegriffe allerdings nicht markiert.

Mit der Auswahl „**Zum ersten Suchbegriff**“ gelangen Sie zum ersten Vorkommen des Suchbegriffs in den Metadaten.

Sofern ein Suchbegriff in einem Dokument bzw. in den Metadaten mehrfach vorhanden ist, finden Sie vor dem Begriff das Zeichen (<) und nach dem Begriff das Zeichen (>). Durch Auswahl einer dieser Pfeile gelangen Sie zur vorherigen (<) bzw. zur nächsten (>) Fundstelle des gesuchten Wortes.

5.4 Anzeige eines Dokuments mittels Icon

Um sich ein Bundesgesetzblatt (Hauptdokument oder Anlage) ansehen zu können, erfolgt die Auswahl mittels Symbol (Icon), das sich jeweils rechts befindet. Die meisten Dokumente sind in vier Dateiformaten verfügbar.

- ▶ HTML (Icon ) – rechtlich unverbindliche Version
- ▶ PDF (Icon ) – rechtlich unverbindliche Version
- ▶ RTF (Icon ) – rechtlich unverbindliche Version
- ▶ Elektronisch signierte, rechtlich verbindliche Version (Icon )

5.5 Ausdruck eines Dokuments

Für die Darstellung des Dokuments (Metadatenseite) auf Papier ist eine „**Druckansicht**“ verfügbar. Wird diese Funktion nicht verwendet, könnten am Ausdruck einige Zeichen am rechten Rand fehlen.